



Gemeinde St. Margareten im Rosental

9173 St. Margareten im Rosental, St. Margareten 9
Bezirk: Klagenfurt-Land

Tel: 04226/218
Fax: 04226/218-20
Email: st-margareten@ktn.gde.at
Homepage: www-st-margareten.gv.at
DVR:0054208

05/2024

NIEDERSCHRIFT

der Gemeinderatssitzung vom Dienstag, den 17.12.2024 im Gemeindeamt
St. Margareten im Rosental, 1. Stock.

Beginn: 18:00 Uhr

Ende:20:00 Uhr

Anwesende:

1. Herr Bgm. Helmut OGRIS (Vorsitzender)
2. Herr Vizebgm. Markus RUNTAS
3. Herr Vizebgm. Adolf WERNIG
4. ~~Frau GV.ⁱⁿ Sabrina SVETITS~~ Herr Ersatz-GR Günther LESJAK
5. Herr GR. Herwig OGRIS
6. ~~Herr GR. Hannes JUCH~~ Frau Ersatz-GRⁱⁿ Verena WUTTE
7. Herr GR. Jürgen RUNTAS
8. ~~Herr GR. Norbert SMERIETSCHNIG~~ Herr Ersatz-GR Philipp HRIBERNIG
9. Frau GR.ⁱⁿ Karoline WERATSCHNIG
10. Herr GR. Gernot RUHS
11. Frau GR.ⁱⁿ Astrid OGRIS
12. Herr GR. Markus WOLTE
13. ~~Frau GR.ⁱⁿ Michaela PISTOTNIG~~ Herr Ersatz-GR. Mag. Bernhard HRIBERNIG
14. Herr GR. Christian WOSCHITZ
15. ~~Frau GR.ⁱⁿ Katharina KUPPER-WERNIG~~ Herr Ersatz-GR. Dr. DI Samo KUPPER
16. Frau AL.ⁱⁿ Sabrina WINTER (Schriftführerin)
17. Frau FV.ⁱⁿ Heidemarie KILIAN

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass zehn Mitglieder des Gemeinderates und fünf Ersatzmitglieder des Gemeinderates anwesend sind.

- Herr Hannes JUCH hat sich rechtzeitig für die Sitzung entschuldigt, an seiner Stelle nimmt Frau Ersatz-GRⁱⁿ Verena WUTTE teil.
- Frau GV.ⁱⁿ Sabrina SVETITS hat sich rechtzeitig für die Sitzung entschuldigt, an ihrer Stelle nimmt Herr Ersatz-GR. Günther LESJAK teil.
- Herr Norbert SMERIETSCHNIG hat sich rechtzeitig für die Sitzung entschuldigt, an seiner Stelle nimmt Herr Ersatz-GR Philipp HRIBERNIG teil.
- Frau GR.ⁱⁿ Michaela PISTOTNIG hat sich rechtzeitig entschuldigt, an ihrer Stelle nimmt Herr Ersatz-GR. Mag. Bernhard HRIBERNIG.
- Frau Katja KUPPER-WERNIG hat sich ebenfalls rechtzeitig entschuldigt, an ihrer Stelle nimmt Herr Ersatz-GR. Dr. DI Samo KUPPER teil.

Die Mitglieder des Gemeinderates wurden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des § 35 Abs. 2 der K-AGO von der Abhaltung der Gemeinderatssitzung fristgerecht und schriftlich durch den Bürgermeister Helmut OGRIS verständigt. Die Zustellnachweise aller GemeinderätInnen liegen vor.

TAGESORDNUNG

1. a) Bestellung der Protokollprüfer für die laufende Gemeinderatssitzung
b) Richtigstellung der Niederschrift zur Gemeinderatssitzung vom 15.10.2024
2. Beratung und Grundsatzbeschlussfassung über die Umsetzung der Pflegenahversorgung in der Gemeinde St.Margareten
3. Beratung und grundsätzliche Beschlussfassung über die Erstellung eines Baumkatasters im Gemeindegebiet
4. Flurbereinigung Tratnik – Wernig – Gemeinde St. Margareten im Rosental: Beratung und Beschlussfassung betreffend Genehmigung der Verhandlungsniederschrift der Agrarbehörde Kärnten sowie der Vermessungsurkunde der Wolf ZT GmbH vom 30.09.2024, GZ: 10122/24_1 und der entsprechenden Verordnung
5. Beratung und Beschlussfassung über den Vertrag mit der Viehzuchtgenossenschaft über die Haltung von Zuchtstieren
6. Beratung und Beschlussfassung über die Neuerrichtung eines Spielgerätes und des Fallschutzes am öffentlichen Spielplatz
7. Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2025
8. Bericht aus dem Kontrollausschuss über die Sitzung vom 03.12.2024
9. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung von Sonderbedarfszuweisungsmittel und den Projektabschluss des Straßenbauprojektes „Paulinweg“
10. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Kassenkredits für das Finanzjahr 2025
11. Beratung und Beschlussfassung über (a) die Verrechnungsstunden am Wirtschaftshof, (b) über den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025, sowie (c) über den mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan für die Haushaltsjahre 2026-2029
12. Allfälliges

Punkt 1. a) der Tagesordnung des Gemeinderates

Bestellung der Protokollprüfer für die laufende Gemeinderatssitzung

Auf Antrag von Bgm. Helmut OGRIS werden einstimmig
Herr GR. Christian WOSCHITZ und Frau GR.ⁱⁿ Karoline WERATSCHNIG
zu den Protokollprüfern für die laufende Gemeinderatssitzung bestellt.

Punkt 1. b) der Tagesordnung des Gemeinderates

Richtigstellung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 15.10.2024

Die Sitzungsniederschrift zur Gemeinderats-Sitzung vom 15.10.2024 wurde von den Protokollprüfern Herrn Herr Vizebgm. Ing. Markus RUNTAS und Herr Vizebgm. Adolf WERNIG geprüft und beurkundet.

Bgm. Helmut OGRIS fragt die anwesenden Gemeinderäte, ob jemand eine Richtigstellung begehrt.

Nachdem kein Mitglied des Gemeinderates eine Änderung oder Richtigstellung der letzten Sitzungsniederschrift beantragt hat, ist dieser Tagesordnungspunkt abgeschlossen.

Punkt 2) der Tagesordnung des Gemeinderates

Beratung und Grundsatzbeschlussfassung über die Umsetzung der Pflegenahversorgung in der Gemeinde St.Margareten

Das Land Kärnten hat in der 36. Regierungssitzung am 12.11.2024 die Kärnten-weite Ausrollung der Pflegenahversorgung und die Überführung der „Community Nursing Projekte“ in die Regelfinanzierung ab dem Jahr 2025 beschlossen. Unter dem Dach „Pflegenahversorgung“ werden ab 2025 bestehende „Pflegekoordinations-Strukturen“ und „Community Nurses“ zusammengefasst und auf alle 132 Gemeinden in Kärnten ausgeweitet.

Wesentlich für die Gemeinden ist, dass die finanzielle Gemeindebeteiligung an den Personalkosten für die Pflegekoordination gänzlich entfällt.

Die Abteilung 5 des Amtes der Kärntner Landesregierung empfahl den Gemeinden, einen grundsätzlichen Gemeinderatsbeschluss zur Umsetzung der Pflegenahversorgung (Pflegekoordination/Community Nursing – Stärkung des Ehrenamts – Altern im Mittelpunkt – Stärkung des Ehrenamtes) zu veranlassen.

Im Rahmen der Pflegenahversorgung kommt als Pflegekoordinatorin eine diplomierte Pflegekraft, Sozialarbeiter oder Person aus anderen Pflegeberufen zu den Menschen nach Hause und berät zu Unterstützungsmöglichkeiten in den Bereichen Gesundheit, Pflege und Soziales, bietet Hilfestellung bei Antragstellungen, bei der Organisation des Betreuungsalltages oder bei der Erledigung kleinerer Besorgungen. Angesiedelt würde die Person beim Sozialhilfeverband, wobei pro ca. 10.000 Einwohnern eine Vollzeitkraft vorgesehen ist.

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

Ersatz-GR. Dr. DI Samo KUPPER fragt nach, ob das Projekt im Zusammenhang mit der Carnica-Region steht, dies wird von der ALⁱⁿ Sabrina WINTER verneint, welche erläutert, dass dies ursprünglich als EU-Projekt vom Bund bundesweit durchgeführt wurde und nun vom Land Kärnten in die Regelfinanzierung übernommen wurde.

GR. Herwig OGRIS weist darauf hin, dass dies auch ein wichtiges Pilotprojekt der ÖGK war und dass Pflegefragen zunehmend aufkommen werden, die Anonymität einer Person, die zu einer pflegebedürftigen Person nach Hause kommt und bei etwa Antragstellungen behilflich ist einen großen Mehrwert schafft.

GR. Gernot RUHS erkundigt sich, wieviel die künftige „Community Nurse“ für unsere Gemeinde zuständig sei. ALⁱⁿ Sabrina WINTER gibt bekannt, dass am 7.1.2025 das Gespräch mit den anderen Gemeinden und Frau Dr. Miklautz der Abteilung 5

stattfinden werde, wo dies im Detail besprochen werde. Sie könne sich aber vorstellen, dass die Person zu 10 – 15 % für die Gemeinde St.Margareten zugeteilt wird

Der Gemeindevorstand gab zu diesem Tagesordnungspunkt 2 der Sitzung des Gemeinderates folgende positive Beschlussempfehlung ab:

Antrag Bgm. Helmut OGRIS:

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss hinsichtlich der Umsetzung entspr. der Richtlinie für die Pflegenahversorgung (Pflegekoordination/Community Nursing; Altern im Mittelpunkt; Stärkung des Ehrenamtes) ab dem Jahr 2025 fassen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme.

Punkt 3) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Beratung und grundsätzliche Beschlussfassung über die Erstellung eines Baumkatasters im Gemeindegebiet

Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht nach ÖNORM L 1122 ist die Erstellung eines Baumkatasters, also die Erfassung des Baumbestandes, dessen Lokalisierung und das weitere Erstellen von notwendigen Maßnahmen, umzusetzen. Die öffentliche Hand trifft hier eine erhöhte Sorgfaltspflicht nach § 1319 ABGB. Mittels Erstellung des Baumkatasters inklusive der regelmäßigen Überprüfungen kann eine Gemeinde mögliche Haftung minimieren.

Derzeit existiert ein Baumkataster, geführt vom Maschinenring, welches fünf Bäume führt, die sich im Bereich der Volksschule, des Kindergartens und des Gemeindeplatzes befinden. Die Lokalisierung und Klarheit über den gesamten Baumbestand im öffentlichen Bereich, insbesondere auch in den öffentlich hoch frequentierten Bereichen Sportplatz, Spielplatz und Kucher Au wäre geboten. Die weitere Beauftragung mit der Erstellung eines Baumkatasters soll im Gemeindevorstand erfolgen.

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

Bgm. Helmut OGRIS erläutert weiter, dass es um eine Minimierung der Haftung gehe. Insbesondere nach den Lehren des Unglücks in St. Andrä sei es ratsam, ein Baumkataster zu erstellen.

Ersatz-GR. Dr. DI Samo KUPPER erwähnt, dass auch er für den Campingplatz ein Baumkataster erstellt hat, welches nun um die 500 Bäume umfasst und große Kosten verursacht. Aber es sei sicherlich ratsam. Natürlich entstünden auch Folgekosten, da die Maßnahmen umzusetzen seien.

GR. Gernot RUHS bezieht sich auf den öffentlichen Seezugang „Kucher Au“ und erwähnt, dass hier die Haftung vom Land Kärnten übernommen werde.

AL.ⁱⁿ Sabrina WINTER erklärt, dass der Umfang der Haftung des Landes Kärnten mit dem Land Kärnten abgeklärt werde, bevor der konkrete Auftrag zur Erstellung des Baumkatasters dem Gemeindevorstand zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Der Gemeindevorstand gab zu diesem Tagesordnungspunkt 3 der Sitzung des Gemeinderates folgende positive Beschlussempfehlung ab:

Antrag Vizebgm. Adolf WERNIG:

Der Gemeinderat möge die Erstellung eines Baumkatasters im Grundsatz beschließen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme

Punkt 4) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Flurbereinigung Tratnik – Wernig – Gemeinde St. Margareten im Rosental: Beratung und Beschlussfassung betreffend Genehmigung der Verhandlungsniederschrift der Agrarbehörde Kärnten sowie der Vermessungsurkunde der Wolf ZT GmbH vom 30.09.2024, GZ: 10122/24_1 und der entsprechenden Verordnung

Mit Schreiben vom 18.06.2024 stellten Herr Florian Tratnik (Anlage 1) und Herr Georg Wernig (Anlage 2) das Ansuchen an die Gemeinde St. Margareten im Rosental um Ankauf eines Teilstücks der öffentlichen Wegparzelle 916, KG Gotschuchen (KG-Nr. 72005). Hinsichtlich eines Kaufpreises und der grundsätzlichen Bereitschaft, das Teilstück des Weges aus dem öffentlichen Gut auszuscheiden, beriet der Gemeindevorstand am 2.7.2024 und einigte sich auf einen Preis von € 3,00 pro m². Als Voraussetzung für die weitere Zustimmung beschloss der Gemeindevorstand, dass der Gemeinde St. Margareten im Rosental keinerlei Kosten entstehen (bspw. Notar-, Vermessungs- Grundbuchskosten, sonstige Gebühren oder Nebenkosten).

Die von der Auflassung als öffentlicher Weg betroffene Teilfläche des Weges verläuft östlich der Hofstelle des Herrn Florian Tratnik in Hintergupf (Grst. 883/1, KG Gotschuchen, KG-Nr. 72005) und entlang des Grundstücks 875/1, KG Gotschuchen, KG-Nr. 72005, im Eigentum des Herrn Georg Wernig bis zum Ende des Weges, welcher unmittelbar bei einem Waldstück im Süden.

Die Antragsteller beauftragten das Vermessungsbüro Wolf ZT GmbH mit der Vermessung und den notwendigen Grenzverhandlung, die daraus resultierende Vermessungsurkunde der Wolf ZT GmbH, GZ 10122/24_1 vom 30.09.2024 liegt dem Gemeinderat zum Beschluss vor (Anlage 3). Die Zustimmung zur Abschreibung des Teilstücks 1 im Ausmaß von 229 m², des Teilstücks 2 im Ausmaß von 70 m² und des Teilstücks 3 im Ausmaß von 300 m² und Auflassung des öffentlichen Gutes hat mittels Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen.

Am 13.11.2024 fand eine Verhandlung durch die Agrarbehörde Kärnten im Rahmen des beantragten Flurbereinigungsverfahrens „Tratnik – Wernig – AG Gotschuchen I – öff Gut Gemeinde“ statt, in welcher die Vertragsinhalte festgelegt und in Form einer Verhandlungsniederschrift vorliege (Anlage 4).

Das übliche öffentliche Auflageverfahren durch Kundmachung an der Amtstafel wurde bereits durchgeführt. Im Zuge der öffentlichen Bekanntmachung, die in der Zeit vom 05.11.2024 bis 07.12.2024 erfolgte, wurden gegen die geplante Wegauflassung keine Einwendungen erhoben. Die Auflassung der Teilfläche als öffentliches Gut (Wege und Straßen) hat per Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen.

Die zeichnerische Darstellung des Vermessungsplanes, ein Auszug aus dem Flächenwidmungsplan sowie ein Luftbild des Bereiches des aufzulassenden Teilstücks des Weges wird den Gemeinderäten zur Durchsicht gereicht.

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

KEINE.

Der Gemeindevorstand gab zu diesem Tagesordnungspunkt 4 der Sitzung des Gemeinderates folgende positive Beschlussempfehlung ab:

Antrag Vizebgm. Ing. Markus RUNTAS :

Der Gemeinderat möge die Verhandlungsniederschrift der Agrarbehörde vom 13.11.2024 (Zl. 10-ABK-FB-55957/2004) genehmigen und die vorliegende Vermessungsurkunde der Wolf ZT GmbH, GZ 10122/2024_1 vom 30.09.2024, sowie die Abschreibung der drei Teilflächen 1 (229 m²), 2 (70 m²) und 3 (300 m²) aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde St. Margareten im Rosental (Straßen und Wege) mittels Verordnung des Gemeinderates beschließen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme.

Punkt 5) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Beratung und Beschlussfassung über Vertrag mit der Viehzuchtgenossenschaft über die Haltung von Zuchtstieren

Der Geschäftsführer der Viehzuchtgenossenschaft (VZG Klagenfurt-Land übermittelte am 10.11.2024 eine Vertragsvorlage zwischen den Gemeinde(n) und der Viehzuchtgenossenschaft, wie er vor Jahrzehnten zwischen allen teilnehmenden Gemeinden und der VZG abgeschlossen wurde. Er erbittet die Übermittlung des unterzeichneten Vertrags, da er diese im Rahmen der Revision benötigte. Bei Übergabe durch den ehemaligen Obmann seien ihm diese nicht übergeben worden und sie seien für ihn auch nicht auffindbar.

Die grundsätzliche (weitere) Beteiligung der Gemeinde an der Viehzuchtgenossenschaft wurde in einem Umweltausschuss am 22.2.2024 beraten, der Ausschuss sprach sich dafür aus, die in Kärnten gesetzlich vorgesehene Förderung der Vatertierhaltung weiterhin mittels der jährlichen Beitragsleistung an die Viehzuchtgenossenschaft zu erfüllen und beizubehalten.

Die Gemeinde St. Margareten im Rosental fördert die Vatertierhaltung mittels jährlicher Beitragsleistung an die Viehzuchtgenossenschaft Klagenfurt-Land. Die Beitragshöhe

ist € 1.100,— (zwei Zuchtstiere). Der Beitrag wurde über die letzten Jahre nicht valorisiert und stellt einen moderaten und vorhersehbaren Beitrag dar.

Insofern wird vorgeschlagen, die vorliegende Vereinbarung (Anlage 5) zu genehmigen mit der Adaption den jährlichen Beitrag in € auszuweisen.

Der Gemeindevorstand empfahl nach kurzer Beratung, den Vertrag erneut mit aktuellem Datum zu unterzeichnen und einen Absatz hinzuzufügen, worin bestätigt wird, dass der gegenständliche Vertrag seit mindestens 30 Jahren in dieser Form besteht.

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

GR Gernot RUHS regt an, die Förderung der Vatertierhaltung generell zu überarbeiten und nennt als Beispiel die Gemeinde Gallizien, die ein umfassenderes Fördermodell habe.

GR. Markus WOLTE berichtet, dass die geforderten Deckungen erfüllt werden, derzeit sich aber nur ein „Gemeindestier“ vorhanden sei.

GR. Philipp HRIBERNIG gibt sein Interesse an einem Zuchtstier, welcher über die VZG angeschafft wird, kund.

GR. Markus WOLTE verweist ihn an die Viehzuchtgenossenschaft. Er habe sich dorthin zu wenden, merkt jedoch an, dass die „private“ Anschaffung eines Zuchtstiers gegebenenfalls attraktiver sei.

Der Gemeindevorstand gab zu diesem Tagesordnungspunkt 5 der Sitzung des Gemeinderates folgende positive Beschlussempfehlung ab:

Antrag GR. Markus WOLTE:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Vertrag über die Haltung von Zuchtstieren mit der Viehzuchtgenossenschaft erneut beschließen, mit aktuellem Datum signieren und der Viehzuchtgenossenschaft bestätigen, dass der vorliegende Vertrag seit über 30 Jahren besteht.

Beschluss:

Einstimmige Annahme,

Punkt 6) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Beratung und Beschlussfassung über die Neuerrichtung eines Spielgerätes und des Fallschutzes am öffentlichen Spielplatz

In Folge der wiederkehrenden Überprüfungen der Spielplätze der Gemeinde St. Margareten im Rosental wurde angeraten, das Kombinationsspielgerät sowie die Doppelwippe am Spielplatz beim Sportplatz in Sabosach auszuscheiden bzw stillzulegen. Es wären die Hauptträger des Kombinationsspielgerätes auszutauschen und umfassende Sanierungen auch insbesondere des Fallschutzes durchzuführen.

Details können in den vorliegenden Prüfberichten (inkl. Dokumentation) eingesehen werden.

Um die Gemeinden bei der Errichtung und Erhaltung von Kinderspielplatzinfrastruktur zu unterstützen, können bei der Abteilung 10 des Amtes der Kärntner Landesregierung Fördermittel zur Kinderspielplatz – Förderung (KISPI) im Rahmen der Orts- und Regionalentwicklung in Kärnten beantragt werden. Die Förderung kann ab einem Gesamt-Auftragswert von € 20.000,-- beantragt werden und es wird eine Förderung von 40 % gewährt, bei besonders nachhaltigen Projekten kann das bis zu 60 % betragen. Die antragstellende Gemeinde hat mindestens 25% aus Eigenmittel aus dem eigenen Gemeindehaushalt zu finanzieren, wobei Bz als Eigenmittel anzuerkannt werden.

Aufgrund der Notwendigkeit, für die KISPI-Förderung einen Beschluss des Gemeinderates über den Finanzierungsplan zu treffen, wurde dieser Punkt vom Gemeindevorstand an den Gemeinderat verwiesen.

Es liegen folgende Angebote für den äquivalenten Ersatz des bestehenden Kombinationsspielgerät vor:

- Fa. Moser (AN 101729) Spielkombination (inkl Montage, TÜV, Fallschutz Kies)
€ 21.343,25 (brutto)
- Katz & Klumpp (AN 1241835) Spielkombination Robin 5 Variante ohne Kletterwand inkl Montage, Fallschutz und TÜV
€ 20,207,02 (brutto)
- Fa. Fritz Friedrich (AN. 24-1447) Spielturm Brixen/Robinie inkl Montage, Fallschutz, TÜV und Kletterkombination Tamara ink Montage, Fallschutz, TÜV
€ 20.700,-- (brutto)

Diskussion und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

Die Gemeinderäte evaluieren die Spielgeräte anhand der beigelegten Übersicht (Hersteller, Fotos, AN-Nummer und Preis) und erkundigen sich über den genauen Aufstellungsort. Die AL.ⁱⁿ erklärt, dass das Kombinationsspielgerät das bestehende ersetzen solle. Die Doppel-Wippe wird ausgedient und nicht durch eine neue Wippe ersetzt.

GR. Astrid OGRIS fragt, was mit dem auszuscheidenden Spielgeräten passiert und dass diese im privaten Gebrauch weiter genutzt werden könnten.

FV.ⁱⁿ Heidemarie KILIAN erwähnt, dass dies erst kürzlich von einer in Kärnten gelegenen Stadtgemeinde gemacht wurde. Ein durch die TÜV-Überprüfung „durchgefallenes“ Spielgerät wurde privat zum Kauf angeboten, woraufhin dies in der Öffentlichkeit negative Reaktionen auslöste.

Es wird nachgefragt, wann ein Spielplatzprojekt „besonders nachhaltig“ sei. Die AL.ⁱⁿ gibt an, dass dies nicht abschließend erörtert ist. Die Vermutung besteht, dass beispielsweise der Fallschutz aus Kies oder Rindenmulch bzw. Hackschnitzel nachhaltiger sei, als der Fallschutz mittels der gängigen „Gummi-Platten“. Da es jedoch beim Sportplatz nicht zu Verunreinigungen kommen solle (Nähe des

Spielplatzes zum Fußball(turnier-)spielfeld) wurden diese Fallschutzvarianten ausgeschlossen.

GR. Gernot RUHS betont, dass die Kinderspielgeräthersteller sicherlich die Förderrichtlinien des Landes Kärnten kennen würden – insofern die Preise des jeweiligen Kombinationsspielgerätes alls knapp über € 20.000,-- lägen und hinterfragt, ob es nicht möglich ist, Geräte unter € 20.000,-- damit zu fördern.

AL.ⁱⁿ Sabrina WINTER gibt an, dass dies jedenfalls die Kriterien seien, die durch die Abteilung 10 (Land- und forstwirtschaft, Ländlicher Raum Orts- und Regionalentwicklung) entspr. der Richtlinie zur Kinderspielplatz-Förderung (KISPI) vorgegeben sind.

Der Gemeindevorstand gab zu diesem Tagesordnungspunkt 6 der Sitzung des Gemeinderates folgende positive Beschlussempfehlung ab:

Antrag GR. Herwig OGRIS:

Der Gemeinderat möge für die Errichtung eines neuen Kombinationsspielgerätes die Firma Katz & Klumpp (AN1241297) beauftragen. Die Finanzierung soll mittels KISPI -Förderung des Landes sowie BZaR., vorbehaltlich der Annahme des Voranschlages 2025 erfolgen.

Beschluss:

Mehrheitliche Annahme, keine Gegenstimme, eine Enthaltung (GR. Christian Woschitz)

Punkt 7) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2025

Der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2025 wurde am 18.11.2024 der Aufsichtsbehörde, Amt der Kärntner Landesregierung (AKL), Abteilung 3 übermittelt. Die Richtigkeit der Stellenzuordnung gem. Kärntner Gemeinde-Mitarbeiterinnengesetz (K-GMG) iVm. der Kärntner Gemeinde-Modellstellen- und Vordienstzeiten-Verordnung 2022 (K-GMVZV 2022) wurde am 19.11.2024 vom GSZ bestätigt.

Im Zentralamt beläuft sich die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 der Kärntner Gemeinde-Beschäftigungsrahmenplan-Verordnung (K-GBRPV) auf 195 Punkte. Mit den derzeit benötigtem 162,60 Beschäftigungsrahmenplan-Punkte wird die Obergrenze nicht überschritten.

Am 26.11.2024 erhielt die Gemeinde St. Margareten im Rosental das Antwortschreiben der Abteilung 3 des AKL, worin bestätigt wird, dass gegen den Beschluss über den Stellenplan für das Jahr 2025 keine Einwände bestehen.

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

Gr. Gernot RUHS erkundigt sich, ob der Stellenplan unverändert sei, dies wird von der AL.ⁱⁿ bestätigt.

Der Gemeindevorstand gab zu diesem Tagesordnungspunkt 7 der Sitzung des Gemeinderates folgende positive Beschlussempfehlung ab:

Antrag GR.ⁱⁿ Karoline WERATSCHNIG:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Stellenplanverordnung (Stellenplan 2025) für das Verwaltungsjahr 2025 beschließen und den vorliegenden Verordnungsentwurf zum Beschluss erheben:

„VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 17.12.2024, Zahl: 011-01/2024, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2025 beschlossen wird (Stellenplan 2025).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023, wird verordnet:

§ 1

Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2025 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 195 Punkte.

§ 2

Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2025 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr	Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
1	100,00%	B	VII	16	60	60,00
2	100,00%			6	30	30,00
3	100,00%	C	IV	10	42	42,00
4	85,00%			8	36	30,60
5	100,00%	K	-	10	42	
6	75,00%	P5	III	2	18	
7	100,00%	P3	III	6	30	

8	100,00%	P3	III	6	30	
9	100,00%	P3	III	6	30	
BRP-Summe						162,60

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2025 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 19.12.2023, Zahl:011-0/2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Helmut Ogris“

Beschluss: Einstimmige Annahme.
--

Punkt 8) der Tagesordnung des Gemeinderates: ***Bericht aus dem Kontrollausschuss über die Sitzung vom 03.12.2024***

Die Obfrau des Kontrollausschusses, Frau GR. Astrid OGRIS, berichtet wie folgt:

Der Kontrollausschuss fand am 03.12.2024 um 18.00 als regelmäßige Sitzung mit folgender Tagesordnung statt:

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Prüfung der Buchungen und Gebarung
- 3) Vorstellung des Voranschlages 2025 und des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2026 bis 2029
- 4) Allfälliges

Anwesend waren die Mitglieder: Obfrau GR.ⁱⁿ Astrid OGRIS, GR. Hannes JUCH, GR: Herwig OGRIS und GR.ⁱⁿ Karoline WERATSCHNIG, Bgm. Helmut OGRIS und die Finanzverwalterin Heidemarie KILIAN. Die Beschlussfähigkeit war gegeben.

Wie üblich wurde vor Eingehen auf die weiteren Tagesordnungspunkte eine Kassenbestandsprüfung durchgeführt und der Kassenabschluss laut Kassabuch vom 03.12.2024 überprüft. Der Kassensollbestand stimmte mit dem Istbestand überein. Der Kassenabschlussbericht per 30.11.2024 wurde mit den Girokontoständen, Sparbuchständen sowie dem Kassenabschluss kontrolliert und für in Ordnung befunden.

Im Rahmen des Tagesordnungspunkt 2 wurden die Buchungen und Gebarung der Gemeinde im Prüfzeitraum 01.10.2024 – 30.11.2024 kontrolliert, die letzte Gebarungsprüfung erfolgte am 03.10.2024. Die Prüfung der Buchungen auf Basis der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurde stichprobenweise vorgenommen. Geprüft wurden die Buchungen (Kreditorenrechnungen, Kreditorengutschriften, Sachkontobuchungen und Lohnbuchungen, Barkassenbelege) aus dem Buchungszeitraum. Die Gebarung wurde auf Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit geprüft. Es gab keine Beanstandungen.

Zum Tagesordnungspunkt 3, der Vorstellung des Voranschlages 2025 und des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2026 bis 2029, erläutert sie folgend:

Der Entwurf des Voranschlages 2025 war zum Zeitpunkt des Kontrollausschusses noch nicht zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Der erste Entwurf wurde per E-Mail an alle Gemeinderatsmitglieder übermittelt und am 2. Dezember durch die Revision des Landes vor Ort begutachtet.

Frau FV Heidemarie KILIAN erläuterte die wesentlichen Punkte des aktuell vorgelegenen Voranschlages 2025 sowie den Stand bei den aktuellen Projekten.

In der Zwischenzeit wurde ein neuer Entwurf erstellt, der auch die korrigierte neue Tabelle des Landes Kärnten für die Textlichen Erläuterungen enthält, erarbeitet und den GR-Mitgliedern übermittelt bzw. am 9. Dezember zur Einsicht kundgemacht.

Im Tagesordnungspunkt 4 wurde über eine einfache Darstellung der Gemeindefinanzen gesprochen. Es wurde überlegt, welche Positionen interessant wären. Bis zum Beschluss des Rechnungsabschlusses wird von der Finanzverwalterin eine Aufstellung erarbeitet.

Der Bericht aus dem Kontrollausschuss vom 03.12.2024 wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.
--

Punkt 9) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung von Sonderbedarfszuweisungsmitteln und den Projektabschluss des Straßenbauprojektes „Paulinweg“

Der Gemeinde wurde vom Land Kärnten, Abteilung 3 durch den Herrn Landesrat Ing. Daniel Fellner eine Zuwendung von Sonderbedarfszuweisungen in Höhe von € 75.000,- für „Kleinprojektevorhaben“ bis Ende 2025 gewährt.

Davon sollen zur Finanzierung für die nach der TÜV Überprüfung notwendigen Instandhaltungs- und Erneuerungskosten beim Spielplatz im Kindergarten € 12.400,- verwendet werden.

Weiters sollen € 10.000,- für die teilweise Abdeckung der Betreuungskosten im Rahmen der Wildbach- und Lawinerverbauung verwendet werden.

Schließlich sollen € 200,- für die Ausfinanzierung des Straßenbauvorhabens „Sanierung Paulinweg“ verwendet werden. Damit kann dieses Straßenbauprojekt finanziell und formell abgeschlossen werden.

Von diesen BZ-aR wurden im Voranschlag folgende Beträge vorgesehen:

Ausfinanzierung Erneuerung öffentlicher Spielplatz € 13.200,-

Ausfinanzierung Feuerwehr-Atemschutzgeräte und div. Anschaffungen € 22.300,-

Ausfinanzierung Fugen-Risse-Sanierung 2024 € 4.900,-
Ausfinanzierung Akku-Gerätschaften KEM-Invest-Bauhof 2024 € 2.300,-

Somit verbleiben von den BZ-aR Mitteln noch € 9.700,--

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

GR.ⁱⁿ Astrid OGRIS kritisiert den schlechten Zustand des Paulinweges, die Rasengittersteine seine keine große Abhilfe, da diese nur auf eine Länge von 10m verlegt seien, bei jedem Regen wird Schotter wieder den Weg entlang gespült.

GR. Gernot RUHS merkt an, dass der Weg von jemanden errichtet worden ist und stellt in den Raum, ob es nicht eine Gewährleistung gäbe.

Die Gemeinderäte evaluieren und beraten unterschiedliche Lösungsmöglichkeiten, es müsse eine Lösung gefunden werden.

Der Gemeindevorstand gab zu diesem Tagesordnungspunkt 9 der Sitzung des Gemeinderates folgende positive Beschlussempfehlung ab:

Antrag Bgm. Helmut OGRIS:

Der Gemeinderat möge die Verwendung der BZ-aR Mittel von € 75.000,-- wie folgt beschließen:

€ 12.400,-- Spielplatz Kindergarten 2024

€ 10.000,-- Wildbach- und Lawinenverbauung 2024

€ 200,-- Abschluss Straßenbauprojekt Sanierung Paulinweg 2024

€ 13.200,-- Öffentlicher Spielplatz 2025

€ 22.300,-- Feuerwehr Atemschutzgerät und div. Anschaffungen 2025

€ 4.900,-- Fugen-Risse-Sanierung 2025

€ 2.300,-- Akku-Gerätschaften-KEM-Invest 2024

Beschluss:

Einstimmige Annahme.

Punkt 10) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Kassenkredits für das Haushaltsjahr 2025

Um rechtzeitige Auszahlungen immer gewährleisten zu können, können gem. § 37 K-GHG die liquiden Mittel durch die Inanspruchnahme von Zahlungsmittelreserven oder mittels Kontokorrentrahmen verstärkt werden.

Im laufenden Jahr 2024 wurde der aufgenommene Kontokorrentkredit nicht in Anspruch genommen. Sollten für das kommende Jahr liquide Mittel kurzfristig notwendig sein, muss erst auf die „Allgemeine Haushaltstrücklage Investition“ zugegriffen werden. Daher wird nach Rücksprache mit der Revision folgende Vorgangsweise für den Kassenkredit vorgeschlagen: Es wird ein Beschluss gefasst, in welcher Höhe ein gegebenenfalls notwendiger Kontokorrentkredit aufgenommen

wird. Wenn der Bedarf bestehen sollte, sind bei den Banken entsprechende Angebote einzuholen und der Kredit kann aufgenommen werden.

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

KEINE.

Der Gemeindevorstand gab zu diesem Tagesordnungspunkt 10 der Sitzung des Gemeinderates folgende positive Beschlussempfehlung ab:

Antrag GR. Christian WOSCHITZ:

Der Gemeinderat möge für die Vergabe des Kontokorrentkredites für das Finanzjahr 2025 eine Höhe von € 250.000,- festlegen. Wenn die Mittel tatsächlich benötigt werden, sind entsprechende Angebote einzuholen und der Kredit kann entsprechend der Vergaberichtlinien aufgenommen werden.

Beschluss:

Einstimmige Annahme.

Punkt 11) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Beratung und Beschlussfassung über (a) die Verrechnungsstunden am Wirtschaftshof, (b) über den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025, sowie (c) über den mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan für die Haushaltsjahre 2026-2029

Bürgermeister Helmut OGRIS erteilt FV.ⁱⁿ Heidemarie KILIAN zur Erläuterung des Amtsvortrages das Wort.

a.) Verrechnungsstunden am Wirtschaftshof:

Der Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2025 lag gemäß den Bestimmungen des § 86 Abs. 7 der K-AGO in der Zeit vom 09.12.2024 bis 16.12.2024 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf und wurde auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht. Während der Auflagefrist wurde eine Einsichtnahme verzeichnet und es wurden keine Einwendungen erhoben.

Bevor in die Beratungen zu diesem Tagesordnungspunkt näher eingegangen wird, müsste die Verrechnungsstunde für Leistungen des Wirtschaftshofes beschlossen werden, welche für das Haushaltsjahr 2025 mit € 50,- errechnet wurde. Die Verrechnung der Kommunalfahrzeuge (Volkswagen und Mercedes) wäre mit € 0,80 pro gefahrenen Kilometer festzusetzen. Für das Kommunalfahrzeug Aebi Rasant wurde ein Betriebsstundensatz von € 40,- errechnet.

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

GR. Gernot RUHS erkundigt sich über die Verrechnungsstunden aus dem letzten Voranschlag. FV.ⁱⁿ Heidemarie KILIAN gibt an, dass die Verrechnungsstunde des Personals unverändert ist (im letzten VA wurde geringfügig aufgerundet, diesmal

geringfügig abgerundet), die Verrechnung der Kommunalfahrzeuge lag bei € 0,75, des Aebi Rasant bei € 30,--.

Der Gemeindevorstand gab zu diesem Teil „a“ des Tagesordnungspunktes 11 der Sitzung des Gemeinderates folgende positive Beschlussempfehlung ab:

Antrag GR. Gernot RUHS:

Der Gemeinderat möge für das Finanzjahr 2025 die Verrechnungsstunde für Personal mit € 50,- pro Stunde und die Verrechnung der Kommunalfahrzeuge mit € 0,80 pro gefahrenen Kilometer bzw. für den Aebi Rasant mit € 40,- pro Betriebsstunde festsetzen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme.

b) Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025

Der Voranschlag 2025 wurde unter Einhaltung der wesentlichen Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit in der öffentlichen Finanzgebarung erstellt.

Es konnten sowohl der Finanzierungs- als auch der Ergebnisvorschlag ausgeglichen erstellt bzw. Überschüsse budgetiert werden.

Der Wasserhaushalt ist in der Finanzierung positiv, im Ergebnis negativ, was auf die hohen Abschreibungen zurückzuführen ist.

Bei der Abwasserversorgung wird in der Finanzierung und im Ergebnis ein Plus erwartet.

Der Müllhaushalt ist in beiden Haushalten ausgeglichen.

Die Umlagen-Belastung hat sich von 2021 auf 2025 folgendermaßen verändert:

Bezeichnung	2022	2023	2024	2025
Pensionsfonds Bürgermeister	15.000	13.800	12.200	12.400
Aufgabenbesorgung - GSZ	1.000	1.100	1.200	1.200
CNC Behördennetzwerk - GSZ	0	2.100	2.500	2.600
Pensionsfonds Beamte	105.500	130.300	151.500	170.000
Kärntner Verwaltungsakademie	1.400	1.400	1.400	1.400
Pädagogische Beratungszentren	200	200	200	200
Kärntner Bildungsbaufonds	19.800	19.800	19.600	12.800
Schulerhaltungsbeitr. Berufsschulen	6.200	6.400	7.700	4.000
Kinder-Tagesbetreuung K-KBBG	31.400	34.800	47.100	49.500
Schulsozialarbeit	0	0	1.400	1.400
Sozialhilfe Kopfquote	337.200	363.500	428.100	458.400
Rettungsbeitrag	12.900	13.200	15.400	16.900
Krankenanstalten Abgang	174.600	182.300	217.500	209.600
Verkehrsverbund	9.000	9.200	9.900	11.400
Umlage Verwaltungsgemeinschaft	27.900	15.400	20.800	0
Umlage Schulgemeindevorband	37.200	37.200	37.200	37.300

Umlage Sozialhilfeverband	49.200	49.200	49.200	49.400
Landesumlage	35.100	36.000	36.300	20.400
SUMME	863.600	915.900	1.059.200	1.058.900
MEHRAUSGABE geg. Vorjahr	53.200	52.300	143.300	-300
Mehr-Minderausgabe in %	6,70	6,06	15,65	-0,03

Die prognostizierten Ertragsanteile betragen für das Jahr 2025 € 1.133.900,--. Im Vergleich zum Nachtragsvoranschlag 2024 € 1.126.600,-- ist das ein Plus von 0,65 %.

Die gesamten BZ-Mittel i.R. von EUR 569.000,-- wurden bis auf die Rückzahlung des Schulbau-Darlehens von € 52.000,--, also € 517.000,-- auf Anweisung des Landes gesamt in den operativen Haushalt veranschlagt und somit stehen für Investitionsprojekte keine BZ-Mittel i.R. aus dem Jahr 2025 zur Verfügung.

Im Ansatz Wirtschaftshof wurden Mittel für die Anschaffung eines neuen Kommunalfahrzeuges sowie für eine Dieseltankstelle für die Blackout-Vorsorge weiterhin veranschlagt. Diese beiden Anschaffungen können noch mit Rest-BZ-Mitteln aus 2023 bedeckt werden.

Die Anschaffung der PV-Anlagen auf den Dächern der Gebäude Wirtschaftshof, Kindergarten, Aufbahrungshalle und Gemeindeamt, wurden 2024 umgesetzt. Dafür ist noch die Landesförderungen ausständig. Die Ausfinanzierung erfolgt mit BZ-Mitteln aus 2023.

Die Fugen-Risse-Sanierung der Gemeindestraßen bzw. die Sanierung der Gemeinde-Schotterstraßen aus dem Fördermodell der Fachabteilung 10 des Landes Kärnten wurde 2024 umgesetzt. Für die Finanzierung soll noch ein Teil aus KIP Mitteln einlangen und der Rest wird mit BZ ausfinanziert.

Die aufsichtsbehördliche Begutachtung des Voranschlages erfolgte am 2. Dezember vor Ort. Es erfolgte eine umfassende Prüfung nach möglichen Einsparpotentialen. Notwendige Korrekturen und Änderungen in der Budgetierung wurden danach eingearbeitet. Mit der lt. § 9, Abs. 3 neu auf dem Deckblatt der textlichen Erläuterungen anzudruckende Übersicht „Operative hoheitliche Eigenfinanzierungskraft“ gab es noch Probleme, die schließlich gelöst werden konnten. In weiterer Folge wurde ein neuer Entwurf erstellt, dessen Auflage zur Einsicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechend kundgemacht wurde.

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

GR. Christian WOSCHITZ erkundigt sich über den nicht ausgeglichenen „Wasser-Haushalt“ und hinterfragt, ob bzw. wie dieser ausgeglichen werden könne.

FV.ⁱⁿ Heidemarie KILIAN erwähnt, dass in diesem Jahr einige Instandhaltungen getätigt wurden. Die E-technischen Anlagen mussten etwa auf den neuesten Stand gebracht werden.

GR. Gernot RUHS erkundigt sich über Jubiläumsgeld vom Wirtschaftshof und ob jemand bereits anspruchsberechtigt sei, außerdem über die hohen Kosten für „PC und Computerinfrastruktur“ beim Gemeindeamt.

FV.ⁱⁿ Heidemarie KILIAN erläutert, dass der neue Mitarbeiter aufgrund seines Alters anspruchsberechtigt wird, sollte er bei der Gemeinde bleiben. Für die Auszahlung der

Jubiläumsgelder besteht eine Versicherung. Es wird über eine längere Laufzeit „angespart“ damit das Geld unverzüglich abrufbar ist, sollte der „Jubiläumsfall“ eintreten. Zum Posten „IT-Infrastruktur – Gemeindeamt“ ist zu sagen, dass dies die jährlichen Kosten der EDV-Gemeindeorganisationsprogramme, diverse Lizenzen, die Betreuung durch den IT-Spezialisten, das CNC-Hosting, etc. sei.

Der Gemeindevorstand gab zu diesem Teil „b“ des Tagesordnungspunktes 11 der Sitzung des Gemeinderates folgende positive Beschlussempfehlung ab:

Antrag Vizebgm. Ing. Markus RUNTAS:
Der Gemeinderat möge den Voranschlag 2025 und die damit verbundenen Festlegungen in der vorliegenden Fassung genehmigen und die diesbezügliche Verordnung zum Beschluss erheben:

„Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 17. Dezember 2024, Zl. 901-02/2024, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 73/2023, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.633.000,00
Aufwendungen:	€ 3.542.500,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
<hr/>	
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ + 90.500,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 3.653.800,00
Auszahlungen:	€ 3.445.100,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € + 208.500,00

§ 3 **Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Bei Ausgabenansätzen zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, kann zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel durch einen Voranschlagsvermerk bestimmt werden, dass Einsparungen bei einem Ansatz ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz herangezogen werden kann (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit). Die Deckungsfähigkeit kann jedoch nur innerhalb des Sachaufwandes und innerhalb des Personalaufwandes bestimmt werden. Die Trennung zwischen den beiden Ausgabearten muss unbedingt gewahrt bleiben.

Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 **Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 437.000,-

§ 5 **Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Helmut Ogris“

<u>Beschluss:</u> <u>Einstimmige Annahme.</u>
--

(c) Mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan für die Haushaltsjahre 2026-2029

Den Bestimmungen des Gemeindehaushaltsgesetzes zufolge ist für einen Zeitraum von vier aufeinander folgenden Jahren ein mittelfristiger Finanzplan zu erstellen. Der mittelfristige Finanzplan ist gleichzeitig mit dem Voranschlag zu beschließen und umfasst die Jahre 2026 bis 2029.

Der mittelfristige Finanzplan ergibt, dass der Ergebnis- und der Finanzierungshaushalt der Jahre 2026 bis 2029 Abgänge aufweisen. Bei dieser Aufstellung wurden die Ertragsanteile mit der mitgeteilten Steigerung vom AKL erfasst. Für die kommenden Finanzjahre wird ein Ausgleich der beiden Haushalte unter den gegebenen Voraussetzungen kaum möglich sein. Ziel muss es sein, die Abgänge so niedrig wie möglich zu halten.

Jahr	Haushalt	Erträge/ Einnahmen	Aufwendungen/ Auszahlungen	Ergebnis/ Finanzierung
2026	ErgebnisHH	3.421.200,-	3.521.500,-	- 100.300,-
	FinanzierungsHH	3.168.600,-	3.281.700,-	- 113.100,-
2027	ErgebnisHH	3.411.300,-	3.555.800,-	- 144.500,-
	FinanzierungsHH	3.178.400,-	3.332.000,-	- 153.600,-
2028	ErgebnisHH	3.476.700,-	3.577.700,-	- 101.000,-
	FinanzierungsHH	3.241.500,-	3.363.800,-	- 122.300,-
2029	ErgebnisHH	3.414.800,-	3.622.200,-	- 207.400,-
	FinanzierungsHH	3.191.900,-	3.423.900,-	- 232.000,-

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

KEINE.

Der Gemeindevorstand gab zu diesem Teil „c“ des Tagesordnungspunktes 11 der Sitzung des Gemeinderates folgende positive Beschlussempfehlung ab:

Antrag GR. Herwig OGRIS:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzierungsplan 2026 – 2029 beschließen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme.

Punkt 12) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Allfälliges

Der Bürgermeister Helmut OGRIS berichtet:

- Es wurde im Gemeindevorstand ein Umlaufbeschluss zur Reparatur des Kommunalfahrzeuges AEBI Rasant gefasst, damit das „Pickerl“ wieder erlangt

wird. Insbesondere betraf das die Windschutzscheibe, Bremsen und diverse Dichtungen.

- Es wurde ein Gemeindevorstandsbeschluss im Umlaufwege über die Verlegung von Prell- bzw. Spritzsteinen südlich des „Schauerweges“ gefasst. Diese sollen das aus den Entwässerungsschächten der Straße
- Es wurde im Rahmen einer außerordentlichen Subvention zur 2024 durchgeführten Schotter-Sanierung des Hintergupfer Weges der Bringungsgemeinschaft in der Höhe von € 5.000,-- beschlossen.
- Der Vertrag des Sozialhilfeverbandes (SVH) mit dem Land für das Betreiben der Heime in Ferlach und Tigring wurde nicht wie erst beabsichtigt per 31.12.2024 gekündigt. Jetzt werden mit einem neuen Obmann des SHV, Herrn Bgm. Christian ORASCH, Lösungsmöglichkeiten evaluiert.
- Im Schulgemeindevorstand (SGV) wurde eine Erhöhung der Kopfquote von € 34,-- auf € 38,-- mit 01.01.2025 beschlossen. Dies läge immer noch unter dem Betrag, welcher mit einer konsequenten Indexanpassung erreicht worden wäre.

GR. Christian WOSCHITZ erkundigt sich wie es mit der Bargeldversorgung im Gemeindegebiet aussehe. Im Feber 2024 hat ein Termin mit der BKS bezüglich eines Bankomaten im Gemeindeamt stattgefunden. Er informiert, dass ein weiterer Termin noch abzuhalten ist.

GR. Herwig OGRIS informiert über den Verbleib des Nahversorgers in der Gemeinde St. Margareten im Rosental. Ein neuer Betreiber habe bereits mit 1.12.2024 einen Mietvertrag abgeschlossen. Der Betrieb solle mit 1.2.2025 aufgenommen werden. Es ergeht die Bitte an die Gemeinde, an alle Vereine und auch an Private, dass der neue Nahversorger weitgehend beworben werde. Jeglicher Umsatz, der getätigt werde, sei wichtig. Der neue Nahversorger werde mit „Nah & Frisch“ betrieben.

Da keine weiteren Anträge oder Wortmeldungen vorliegen, wird die Sitzung um 20:00 Uhr vom Bürgermeister geschlossen.

Die Gemeinderäte:



Der Bürgermeister:



Die Schriftführerin:

